



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

Bezirksgericht  
Mattighofen

5230 Mattighofen

(3-fach)

STUBENRING 12 / TELEFON (0222) 52 15 11  
A-1010 WIEN

DURCHWAHL 203

Wien, am 22. September 1981

Geschäftszahl (in der Antwort unbedingt anzugeben)

RGp-Jdz 1686/1981/Bti/Fru

Ihre Nachricht (Zahl, Datum)

C 263/81 v. 27.8.1981

Betrifft:

Gefahrenübergang bei Verkauf von  
Schlachtvieh, Feststellung eines  
Handelsbrauches; Ersuchen des  
Bezirksgerichtes Mattighofen

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg hat das oben angeführte Ersuchen des do Gerichtes um Feststellung eines Handelsbrauches an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft abgetreten, die Handelsbrauchfeststellungen für ganz Österreich zentral durchführt.

Die Bundeskammer erlaubt sich insoweit darauf hinzuweisen, daß sie in einer offenbar ähnlich gelagerten Streitsache bereits ein Gutachten erstattet hat, das als Nr. 13 in der Veröffentlichung des Präsidenten des Handelsgerichtes Wien gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8.6.1974, Zl.10785-6/74, JAB1 Nr. 14/74 "Handelsbräuche in Österreich", Folge 1 (September 1975), mit folgendem Wortlaut Aufnahme gefunden hat:

"Wird bei einem Kaufvertrag über Rindvieh mit der Klausel 'ab Hof' bzw. 'ab Stall' der Preis lediglich pro Kilogramm Lebendgewicht und die Durchführung des Transportes des Rindviehs durch den Käufer vereinbart, so geht das Eigentum sowie die Nutzung und Gefahr erst nach Abwaage des Rindviehs - auch an einem anderen Ort als der Hof bzw. Stall - an den Käufer über.

(Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 29.10.1974 in 8 C 143/74-23 des BG Linz."

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- 2 -

Hieraus könnte auch für den vorliegenden Fall geschlossen werden, daß die Gefahr bei Viehverkäufen mit der Abwaage an den Käufer übergeht.

Sollte jedoch der streitgegenständliche Sachverhalt von den Grundlagen des oben angeführten Gutachtens in einem Maße abweichen, daß es hierauf nicht anwendbar erscheint, so bitten wir, zwecks Befragung einer größeren Anzahl von Mitgliedsbetrieben aus dem Viehhandel um eine nähere Sachverhaltsdarstellung oder um Übermittlung des do Gerichtsaktes. Eine solche Befragung der Kammermitglieder zwecks Gutachten-erstattung über das Bestehen eines Handelsbrauches nimmt etwa zwei Monate in Anspruch.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Für den Generalsekretär:

